Teilung und Vereinigung von Gemeinschaftsjagdgebieten

Teilung (§ 16 Abs 1 JG)

- Antrag der Jagdkommission an die Jagdbehörde/ auch von Amts wegen möglich
- zum Ende der Jagdperiode oder des Pachtvertrages für die folgende oder laufende Jagdperiode
- Fläche der sich ergebenden Gemeinschaftsjagdgebiete für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignet
- räumlich klar abtrennbar und jeweils 300ha groß (Ausnahme: auch eine kleinere Fläche, mindest. aber 115 ha)
- Salzburger Jägerschaft, LWK, LAK und betroffene Jagdkommission ist zu hören

Teilung und Vereinigung von Gemeinschaftsjagdgebieten

Vereinigung (§ 16 Abs 2)

- Antrag der Jagdkommission an die Jagdbehörde/ auch von Amts wegen möglich
- zum Ende der Jagdperiode oder der Pachtverträge
- Im Interesse des Jagdbetriebes und der Land- und Forstwirtschaft
- Salzburger Jägerschaft, LWK, LAK und betroffene Jagdkommission ist zu hören

Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss (Überblick) (§ 17 JG)

<u>Jagdeinschluss ist gegeben, wenn</u>

- ein das Ausmaß von 115 ha nicht erreichender Teil eines Gemeinschaftsjagdgebietes entweder
  - von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfang nach umschlossen ist oder
  - von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten teilweise und im übrigen von den Gemeindegrenzen umgrenzt wird

Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss

- Wem steht das Vorpachtrecht zu?

➢ Jagdinhaber, wenn Jagdeinschluss von einem Eigenjagdgebiet umgrenzt wird

➢ Bei mehreren umgrenzenden Eigenjagdgebieten:

Das Gesetz sieht hier mehrere mögliche Vorpachtberechtigte vor; zB Jagdgebietsinhaber eines angrenzenden Eigenjagdgebietes, wenn er Miteigentümer des Jagdeinschlusses ist und sein Eigenjagdgebiet in bestimmten Ausmaß (1/4 des Umfanges mit einer Fläche von weniger als 20 ha; sonst ein Fünftes des Umfanges) an den Jagdeinschluss grenzt.

Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss

- Liegen die Voraussetzungen mehrerer Eigenjagdgebiete vor, entscheidet die Jagdkommission nach Durchführung einer Grundeigentümerversammlung
- Verzichtet die Jagdkommission oder kommt innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung kein Beschluss zustande, steht das Vorpachtrecht der Reihe nach jenem Jagdgebietsinhaber zu, dessen Eigenjagdgebiet in längster, zweitlängster usw Ausdehnung an den Jagdeinschluss grenzt.

Vorpachtrecht auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss

Abschluss eines Pachtvertrages durch Jagdkommission (nach Anhörung zur Höhe des Pachtschillings)

(spätestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Jagdpachtperiode oder bei Änderung des Vorpachtrechtes binnen zwei Monaten nach rechtskräftiger Feststellung des Vorpachtrechtes)

Macht kein vorpachtberechtigter Jagdgebietsinhaber von seinem Vorpachtrecht Gebrauch:

- Jagdeinschluss fällt an Gemeinschaftsjagdgebiet
- die Jagdgebietsinhaber sind verhalten, dem dort Jagdberechtigten den Zutritt dorthin zu gestatten (Übereinkommen, Bestimmungen Jägernotweg).

Abrundung und Austausch von Jagdgebietsflächen (§ 18 JG)

Abrundung

- Jagdgebietsinhaber oder Jagdinhaber steht es frei, im Einvernehmen mit den Jagdgebietsinhabern der betroffenen Jagdgebiete Vereinbarungen zu treffen
- Anzeige an die Jagdbehörde
- Jagdbehörde kann innerhalb 2 Monaten deren Ungültigkeit erklären
- Dauer der Jagdperiode

Abrundung und Austausch von Jagdgebietsflächen

Abrundung

Wenn jedoch die Grenzen benachbarter Jagdgebiete so ungünstig verlaufen, dass sich daraus eine wesentliche () Beeinträchtigung der Ausübung der Jagd ergibt, dann

- hat die Jagdbehörde
- auf Antrag eines Jagdgebietsinhabers oder eines Jagdinhabers
- nach Anhörung aller Beteiligten
- vorrangig durch Austausch langer, schmaler oder in die Jagdgebiete aus- oder einspringender Flächenteile gegen möglichst gleichwertige Flächen abzurunden

Abrundung und Austausch von Jagdgebietsflächen

- Auf den ausgetauschten Flächen:
  - Auch die Eigentümer von Eigenjagdgebieten haben nur die Stellung von Jagdpächtern
  - bei Flächenüberschüssen ist die Höhe des Pachtzinses gleichzeitig festzulegen
  - die betroffenen Jagdgebiete dürfen nach Vornahme der Abrundung oder des Austausches nicht unter ein Mindestausmaß von 115 ha herabgesetzt werden.

Ruhen der Jagd (§ 10 JG)

- Friedhöfen,
- öffentlichen Anlagen,
- allgemein zugänglichen Parkanlagen,
- öffentlichen Straßen und Wegen, Bahnkörpern udgl
- in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Gehöften sowie Betriebsbauten

Ruhen der Jagd

- Auf Grundflächen, die durch eine natürliche oder künstliche ständige Umfriedung (Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.) gegen den Zutritt von fremden Personen umschlossen sind. Der Zutritt ist nur durch schließbare Tore und Türen möglich. (außer: landesübliche Zäune gegen Ein- und Austritt von Weidevieh, vorübergehend und behelfsmäßig)

  Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Jagdinhabers durch den Grundbesitzer, dass die Ausübung der Jagd nicht gestattet ist (Kenntnis an Jagdgebietsinhaber, Verständigung allfälliger neuer Jagdinhaber)

Ruhen der Jagd

- Antrag einer Gemeinde/ von Amts wegen
- Durch die Jagdbehörde
- wenn dies zur persönlichen Sicherheit jagdfremder Personen unerlässlich ist
- Kenntnis an Jagdinhaber und Jagdgebietsinhaber (Verständigung allfälliger neuer Jagdinhaber)

Ruhen der Jagd

- Wild darf verfolgt und gefangen, nicht aber erlegt werden
- Jagdinhaber steht das Recht zu, sich hier gefangenes oder verendetes Wild anzueignen
- Die Jagdbehörde kann zeitlich beschränkte Ausnahmen vom Ruhen der Jagd bewilligen (unter Vorschreibung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen), wenn öffentliche Interessen/Interessen des Grundbesitzers/ besondere jagdliche Gründe dies erfordern
- Hiezu: Antrag oder nach Anhörung der Gemeinde, der Jagdgebietsinhaber, der Grundeigentümer, der Jagdinhaber